

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 7. Juni 1990

über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

(90/313/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemein-
schaften für den Umweltschutz von 1973 ⁽⁴⁾, 1977 ⁽⁵⁾ und
1983 ⁽⁶⁾ sowie besonders in dem Aktionsprogramm von
1987 ⁽⁷⁾ sind Grundsätze und Ziele festgelegt, wobei im
letztgenannten Programm insbesondere befürwortet wird,
„Wege zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit
zu Informationen, über die die Umweltbehörden
verfügen, zu finden“.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die im
Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitglied-
staaten haben in ihrer Entschließung vom 19. Oktober
1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer
Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europä-
ischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-
1992) ⁽⁸⁾ erklärt, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft
unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der
Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf vorrangige
Bereiche konzentrieren muß, zu denen ein verbesserter
Zugang zu umweltbezogenen Informationen gehört.

Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme
zum vierten Aktionsprogramm der Europäischen
Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽⁹⁾ unterstrichen,
daß „die Unterrichtung jedes Bürgers durch eine spezi-
fische Gemeinschaftsaktion möglich gemacht werden“
muß.

Der Zugang zu umweltbezogenen Informationen im
Besitz der Behörden wird den Umweltschutz verbessern.

Die Unterschiede der in den Mitgliedstaaten geltenden
Vorschriften über den Zugang zu umweltbezogenen
Informationen im Besitz der Behörden können dazu
führen, daß die Bürger in der Gemeinschaft hinsichtlich
des Zugangs zu Informationen und/oder bezüglich der
Wettbewerbsbedingungen unterschiedlich behandelt
werden.

Es ist notwendig, in der gesamten Gemeinschaft allen
natürlichen und juristischen Personen den freien Zugang
zu den bei den Behörden in Schrift-, Bild-, Ton- oder
DV-Form verfügbaren umweltbezogenen Informationen
über den Zustand der Umwelt, Tätigkeiten oder
Maßnahmen, die diesen Zustand negativ beeinflussen
oder negativ beeinflussen können, sowie über Tätigkeiten
oder Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu gewährlei-
sten.

In ganz bestimmten, genau bezeichneten Fällen kann es
gerechtfertigt sein, erbetene umweltbezogene Informa-
tionen zu verweigern.

Die Verweigerung einer erbetenen Information ist von
der Behörde zu begründen.

Der Antragsteller muß die Möglichkeit haben, den
Bescheid der Behörde anzufechten.

Der Zugang zu umweltbezogenen Informationen im
Besitz staatlich überwachter Stellen, welche öffentliche
Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, ist
ebenfalls zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 335 vom 30. 12. 1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 231.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 289 vom 29. 10. 1987, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 138.

Im Rahmen einer Globalstrategie zur Verbreitung umweltbezogener Informationen sollten der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt in aktiver Weise mitgeteilt werden.

Die Durchführung dieser Richtlinie muß im Lichte der Erfahrungen überprüft werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) „Informationen über die Umwelt“ alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form vorliegenden Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie über Tätigkeiten (einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen) oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.
- b) „Behörden“ die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und über diesbezügliche Informationen verfügen, mit Ausnahme der Stellen, die im Rahmen ihrer Rechtsprechungs- oder Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden.

Artikel 3

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die Behörden verpflichtet werden, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Regeln fest, nach denen derartige Informationen tatsächlich zugänglich gemacht werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Antrag auf Zugang zu einer derartigen Information abgelehnt wird, wenn diese folgendes berührt :

- die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, die internationalen Beziehungen und die Landesverteidigung ;
- die öffentliche Sicherheit ;
- Sachen, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren (einschließlich Disziplinarverfahren) sind oder waren oder die Gegenstand von Vorverfahren sind ;
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums ;

- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten ;
- Unterlagen, die von einem Dritten übermittelt worden sind, der dazu nicht gesetzlich verpflichtet war ;
- Informationen, deren Bekanntgabe die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde.

Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, werden auszugsweise übermittelt, sofern es möglich ist, Informationen zu Fragen, die die oben aufgeführten Interessen berühren, auszusondern.

- (3) Ein Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen bezieht oder wenn der Antrag offensichtlich mißbräuchlich ist oder zu allgemein formuliert ist.

- (4) Eine Behörde erteilt dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten eine Antwort. Die Ablehnung eines Antrags auf Information ist zu begründen.

Artikel 4

Eine Person, die der Ansicht ist, daß ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, oder die von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Bescheid auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg gemäß der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsordnung anfechten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die Übermittlung der Informationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, z. B. durch die regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Vier Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über ihre Erfahrungen ; auf dieser Grundlage erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und fügt ihm etwaige Änderungsvorschläge bei, die sie für zweckmäßig hält.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. FLYNN